

Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel im Rahmen der Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände zum Referentenentwurf des Berliner Gewalthilfegesetzes (BIGewHG)

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der KOK ist ein Zusammenschluss von 43 Organisationen, in der Mehrzahl spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland, die sich für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung und der von Gewalt betroffenen Migrant*innen engagieren.¹ Der KOK setzt sich für eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel ein, die Rechtsansprüche der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Dabei steht regelmäßig die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene im Fokus. Vorliegend nimmt der KOK zu einem Vorhaben auf Landesebene Stellung. Die Ausnahme begründet sich in dem Umstand, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das erste Umsetzungsgesetz eines Gewalthilfegesetzes auf Landesebene darstellt und damit Leuchtturmcharakter entfalten könnte. Die Schaffung eines bundesweiten angemessenen und bedarfsgerechten Hilfesystems für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung ist ein zentrales Anliegen des KOK. Vor diesem Hintergrund bezieht der KOK zu ausgewählten Punkten Stellung, die auch für die Gesetzgebung anderer Bundesländer von Bedeutung sein dürften.

Der Gesetzesentwurf stellt insgesamt einen wichtigen Fortschritt im Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt dar. Hervorzuheben sind insbesondere die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs auf betroffene LGBTIN*-Personen sowie die ausdrückliche Benennung verschiedener Gewaltformen in der Gesetzesbegründung, wie Menschenhandel und Zwangsprostitution. Gleichwohl besteht in einzelnen Punkten noch Nachbesserungsbedarf.

1. Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs

Nach § 3 GewHG haben gewaltbetroffene Personen einen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung bei einer gegenwärtigen Gewaltgefährdung. Gewaltbetroffene Personen sind nach § 2 Abs. 3 jene, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind. § 1 BIGewHG erweitert den Anwendungsbereich des Gewalthilfegesetzes auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen LGBTIN*-Personen. Aufgrund der hohen Prävalenz geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei dieser Personengruppe ist diese Schwerpunktsetzung nachvollziehbar. Gleichwohl sind auch andere Gewaltdelikte für Frauen und LGBTIN*-Personen relevant. So wäre eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gewaltformen außerhalb geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext von Menschenhandel, etwa Arbeitsausbeutung, wünschenswert. Auch verpasst der Landesgesetzgeber hier eine Chance ein weites Verständnis von

¹ Die im KOK vernetzten spezialisierten Fachberatungsstellen im Land Berlin sind Ban Ying e.V., Frauentreff Olga, Hydra e.V., In Via Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e.V., ONA e.V. und SOLWODI Berlin e.V.

Gewalt heranzuziehen. Der Entwurf knüpft unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 GewHG an eine gegenwärtige Gefährdung an. Aus Sicht des KOK wäre zu prüfen, ob der Anwendungsbereich auf Landesebene noch weiter gefasst werden könnte, sodass bereits eine abstrakte Gefährdung genügt bzw. die subjektive Gefährdungseinschätzung der betroffenen Person für das Auslösen des Rechtsanspruchs ausreichend ist.

So gibt es z.B. bei Betroffenen von Menschenhandel auch nach Verlassen der Ausbeutungssituation nicht selten noch länger andauernde Bedrohungsszenarien (unterstützt bspw. auch durch digitale Möglichkeiten für Täter*innen, die Betroffenen weiter zu kontrollieren und unter Druck zu setzen), die eventuell nicht unmittelbar Gefahr für Leib und Leben darstellen, aber dennoch eine geschützte Unterbringung erfordern.

2. Professionelle Sprachmittlung

Die Fortentwicklung von Angeboten und Maßnahmen der Schutz- und Fachberatungsstellen stellt ein wesentliches Ziel der Gewalthilfe dar. In § 2 Abs. 2 BIGewHG ist eine Auflistung von Maßnahmen als Regelbeispiele dargestellt. Neben den bereits benannten Maßnahmen wäre es wünschenswert, professionelle Sprachmittlung ebenfalls als Regelbeispiel zu verankern. In der Beratungspraxis der spezialisierten Fachberatungsstellen im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung kommt diesem Angebot eine besondere Bedeutung zu.

3. Zugang unabhängig vom Aufenthaltsstatus verankern

§ 5 Abs. 1 GewHG normiert, dass die Länder ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten vorhalten müssen, die ihre Angebote unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status bereitstellen. Die Beratungspraxis der im KOK verbundenen Fachberatungsstellen zeigt, dass Betroffene ohne Papiere, mit unregelmäßigem Aufenthalt oder wenn sie einer Wohnsitzauflage unterliegen, regelmäßig fürchten müssen, von Schutz und Beratung ausgeschlossen zu bleiben. Die Gesetzesbegründung benennt die Problematik zwar, übersetzt sie aber nicht in verbindliche Regelungen auf Landesebene. Damit Schutzeinrichtungen nicht den Aufenthaltsstatus abfragen und Betroffene ohne Papiere abweisen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung und einer guten Umsetzung in der Praxis, dass eine aufenthaltsrechtliche Prüfung kein Aufnahmekriterium sein darf.

4. Erstkontakt und Verweisung

Der Gesetzesentwurf sieht neue Strukturen im Land für Kooperationen und die Verweisung von Betroffenen vor. Nach § 4 Abs. 1 BIGewHG errichtet und unterhält die Senatsverwaltung für Frauen und Gleichstellung eine zuständige Stelle, die erstkontaktierte Einrichtungen bei der Identifikation von Schutz- und Fachberatungsstellenangeboten in Berlin und in anderen Ländern unterstützt. Die länderübergreifende Zusammenarbeit und die Möglichkeit der Verweisung von Fällen in andere Bundesländer sind im Kontext von Menschenhandel insbesondere bei bestehenden Gefährdungen von

zentraler Bedeutung. Problematisch hierbei ist, dass bei Erreichen der Kapazitätsgrenze einer Einrichtung die zuständige Stelle einbezogen werden und ein neues Angebot identifizieren muss - dabei aber kein Wahl- und Wunschrecht der gewaltbetroffenen Person besteht. Aus Sicht des KOK ist das ist es jedoch wichtig, dass Betroffene in die Entscheidung, durch welche Einrichtung sie Unterstützung erhalten, einbezogen werden.

Wichtig ist, dass auch Betroffene Zugang zu Beratungsstrukturen haben, die nicht mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen oder können. Die Mitteilung eines Falles oder die Weiterleitung einer betroffenen Person an eine staatliche Stelle darf nicht dazu führen, dass aufgrund des Legalitätsprinzips die betroffene Person zu einer Mitwirkung in einem Strafverfahren gezwungen wird. Bei Betroffenen von Menschenhandel stünde dies bspw. dem Sinn der ihnen zustehenden Bedenk- und Stabilisierungsfrist, die in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt ist, entgegen.

5. Unabhängige Ombudsstelle einrichten

Aus Sicht des KOK wäre es wünschenswert, dass das Gesetz die Einrichtung einer unabhängigen, mehrsprachigen und kostenfreien Ombudsstelle vorsieht. Eine unabhängige Beschwerdeinstanz könnte insbesondere bei Konflikten über Aufnahme oder Diskriminierung eine wichtige Ergänzung darstellen.

6. Dokumentationspflichten

Die Pflicht zur Einzelfalldokumentation der Einrichtungen nach § 9 BlnGewHG für die statistische Erhebung erscheint sehr umfangreich. Die vorgesehenen Dokumentationspflichten können für Beratungsstellen mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz in § 9 Abs. 3 die Förderung einer technischen Lösung zur Umsetzung der Dokumentationspflichten vorsieht. Die Pflicht zur Einzelfalldokumentation und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann dazu führen, dass weniger zeitliche Ressourcen für die unmittelbare Arbeit mit den Klient*innen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, die Dokumentationsanforderungen möglichst auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zudem sollte der damit verbundene Verwaltungsaufwand bei der Förderung der Einrichtungen berücksichtigt werden. Dabei kann eine datenschutzkonforme und menschenrechtsbasierte Datensammlung nur mit Einwilligung der Betroffenen umgesetzt werden. Der KOK betont an dieser Stelle, dass trotz der Verpflichtung zur Einzelfalldokumentation eine anonyme Beratung weiterhin möglich sein muss.